

Stadt Waldkirch
Landkreis Emmendingen

Rechtsverordnung

in der Fassung der 1. Änderung vom 28.06.2000

der Stadt Waldkirch für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Gutach i.Br. und Simonswald

über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln

gem. §§ 67 Abs. 2, 155 Abs. 3 der GewO, § 12 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der GewO, § 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12.05.1986 und § 60 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ergeht folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Auf den Wochenmärkten in der Stadt Waldkirch dürfen neben den in der Gewerbeordnung bestimmten Warenarten auch Korb-, Holz-, Stroh- und Töpferwaren sowie Bastel- und kunstgewerbliche Artikel feilgeboten werden.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln in der Stadt Waldkirch vom 23.06.1982 außer Kraft.